

Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte.

Vorbemerkung

Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG ist es, die das Kernstück aktueller kommunaler Beschäftigungsförderung ausmacht. Die Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages melden inzwischen ca. 200 000 Maßnahmen jährlich, Erfolgsbilanzen und Strukturuntersuchungen, regionale Bestandsaufnahmen werden allenthalben verbreitet. (1)

Beifall finden die Sozialhilfeträger bei einflußreichen Sozialpolitikern genauso wie beim Institut der deutschen Wirtschaft und bei führenden Unternehmensberatungen, angeführt von der Bertelsmann Stiftung, die viele deutsche Städte gleich in den internationalen Vergleich einer Best- Practice- Recherche aufgenommen hat. (2)

Zwei Elemente bei dieser Entwicklung bleiben in den Darstellungen merkwürdig unscharf: einmal die Effizienz dieser Maßnahmen was die Entwicklung stabiler, längerfristiger Arbeitsplätze und die mittelfristige Eingliederung der Maßnahmeteilnehmer in den regulären Arbeitsmarkt angeht, und zweitens das konkrete Verfahren, die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen diese Maßnahmen ablaufen. Der folgende Beitrag soll einen Einstieg in die Aufarbeitung des zweiten Komplexes liefern. Es soll eine Maßnahme analysiert werden, und zwar die Maßnahme : „Arbeit sofort“, die seit Herbst 1998 als Modellprojekt mit Mitteln des Landes NRW in Kooperation zwischen dem Sozialamt Köln- Kalk und der eigens gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH - Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB) durchgeführt wird. Die Maßnahme betrifft alle arbeitslosen Sozialhilfebezieher bis zum Alter von 25 Jahre in dem genannten Stadtteil. Ausgewertet werden Richtlinien, Bescheide ,Konzepte, Materialien und die Öffentlichkeitsarbeit der Beteiligten. Weil die Maßnahme in einem Leitartikel von M. Keuler von der regionalen Beratungsgesellschaft, Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B) als exemplarisch für die Umsetzung des Prinzips „ Fördern und Fordern“ der nordrhein- westfälischen Landesregierung beschrieben wird, sind auch Aussagen daraus aufgenommen worden (3). Die Maßnahme ist inzwischen auf den ganzen Stadtbereich Köln ausgeweitet worden. (4)

1.) Das Verfahren. „Arbeit sofort“ statt Sozialhilfe.

a) Wenn sich ein arbeitsloser Bedürftiger an das zuständige Sozialamt wendet, wird kein Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt mehr aufgenommen. Statt dessen wird ein „Erfassungsbogen“ ausgefüllt, der auf S..... dieses Heftes dokumentiert ist. Nach Terminvereinbarung wird die antragstellende Person mit der Durchschrift des Erfassungsbogens an den Internationalen Bund für Sozialarbeit (IB) „übergeben“, wie es in der Richtlinie für die Sachbearbeiter des Sozialamts heißt, mit schriftlicher Zuweisung „verwiesen“, wie es im Konzept des IB heißt.

Außerdem ist eine „ausführliche Beratung unter Hinweis auf §§ 2, 18,19,20 BSHG“ vorgesehen und die Aushändigung des Informationsblatts „Arbeit sofort“, das auf S..... dieses Heftes ebenfalls abgedruckt ist.

b) Sollte der Antragsteller eine eigene Wohnung haben, wird nicht etwa sein Unterkunftsbedarf ermittelt, sondern er bekommt folgendes Zusatzformular: „Ich beantrage die Übernahme meiner Unterkunfts-kosten und die Gewährung von Wohngeld, und bitte beides über den Internationalen Bund direkt an meinen Vermieter zu zahlen.“

Lebt er noch bei seinen sozialhilfebeziehenden Eltern, wird sein Unterkunftsanteil der Einfachheit halber weiter an die Eltern gezahlt.

c) Hat der Antragsteller bei dem genannten Beschäftigungsträger einen Vertrag unterschrieben, bekommt er im Falle der Bewilligung von Unterkunftskosten folgenden Bescheid: „ ... Sie haben sich entschieden, einen Praktikumsvertrag beim Internationalen Bund für Sozialarbeit abzuschließen. Dazu beglückwünsche ich Sie. Ihre Bemühungen, durch den Einsatz Ihrer Arbeitskraft unabhängig von staatlicher Hilfe leben zu wollen, will ich zusätzlich unterstützen. Daher werde ich für die Dauer des Praktikums die Unterkunftskosten für oben angegebene Wohnung...an den Internationalen Bund für Sozialarbeit überweisen. Von dort erfolgt eine direkte Zahlung auf das Konto Ihres Vermieters... Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Praktikumsverlauf. Mit freundlichen Grüßen....“

Wer sich über dieses Verfahren wundert, das mit der Feststellung eines sozialhilferechtlichen Bedarfs nach § 11 BSHG ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit und mit einem klassischen Verwaltungsverfahren nach dem SGB X nicht mehr viel zu tun hat, der wird jedenfalls in der Richtlinie aufgeklärt: „ Ziel dieser Berechnungsart ist, den Praktikanten nicht als Hilfeempfänger nach dem BSHG gelten zu lassen.“ und : „ Der akute Bedarf für den Lebensunterhalt wird durch eine Vorschußleistung auf die Praktikantenvergütung sichergestellt.“. Zur rechtlichen Verortung des Verfahrens heißt es weiterhin: „ Der Hilfesuchende erhält nach § 2 Abs.1 BSHG zwei Optionen (Selbsthilfe oder Hilfe von Trägern anderer Sozialleistungen) , nach denen er seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann (Nachrangprinzip). Wenn der Hilfesuchende die ihm angebotene Möglichkeit , seinen Lebensunterhalt durch Selbsthilfe sicherzustellen, nicht annimmt, besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt; § 25 BSHG ist daher nicht anzuwenden. Für ein mögliches Verwaltungsgerichtsverfahren nach einem Antrag auf einstweilige Anordnung reicht der Erfassungsbogen mit den darin enthaltenen Daten aus.“

Berichterstatter Keuler sieht in diesem Verfahren viele Vorteile: „ Jugendliche und junge Erwachsene, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten erstmals keine Sozialhilfe mehr, sondern eine Beschäftigung, ein Praktikum oder eine Qualifizierung und zwar im wahrsten Sinne des Wortes - sofort.“ und „ Kein Einreihen mehr in die Schlange der Stützeempfänger auf den Sozialamtsfluren, keine Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“ Bisher sei das Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“ kein konzeptioneller Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Landesprogramme gewesen, weil insbesondere der „Zuckerbelag“ eines konkreten Arbeitsplatzangebots gefehlt habe. Da sei jetzt mit diesen Projekten etwas in Bewegung gekommen. (5)

Auch die bisher üblichen Sanktionen nach § 25 BSHG, bei der Weigerung Arbeit zu suchen oder an bestimmten Maßnahmen teilzunehmen scheinen dem Verfasser heute unmodern, sie passen nach seiner Meinung nicht in die Konzepte einer „ aktiven kommunalen Arbeitsmarktpolitik“ . Die „ursprüngliche Grundintention von Sanktionen soll in neuen „ Fördern und Fordern - Projekten“ erweitert werden“. Während früher Leistungszug eher als Druckmittel gegen vermeintlich arbeitsunwillige Erwerbslose diente, seien heute differenzierte Förder- und Vermittlungsangebote und finanzielle Unterstützung miteinander gekoppelt. (6.)

Mit andern Worten: Früher bekam man noch seine Hilfe zum Lebensunterhalt, mußte allerdings mit individuellen Sanktionen rechnen - die aber als Verwaltungsakt zu begründen waren und gegen die man sich, wenn die Begründung nicht ausreichte, wehren konnte. In der modernen Version bekommt wird nichts mehr ausbezahlt, sondern statt dessen ein Förderprogramm aufgelegt . Weil durch diese Verfahrensanordnung schon kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt wird, muß auch keine häßliche und begründungsaufwendige Sanktion nach § 25 BSHG eingesetzt werden. Wem man nichts gibt, braucht man auch nichts zu kürzen oder zu streichen.

d) Und wenn der junge Erwachsene diesen Vorteil nicht begreift und die angebotene Beschäftigung, mit deren Entlohnung er doch seinen notwendigen Bedarf sicherstellen kann, ablehnt, dann wird sein nicht aufgenommen und nicht bearbeiteter Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt dann doch abgelehnt.

„Durch Aufnahme der Ihnen konkret angebotenen Arbeit ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, unabhängig von der Sozialhilfe den Lebensunterhalt sicherzustellen (§ 2 Abs.1 BSHG). Im Hinblick auf diese Selbsthilfemöglichkeit besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich rege in ihrem eigenen Interesse an, das Beschäftigungsangebot anzunehmen. Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können...“

Vollzieht man diesen Verfahrensgang nach, dann wird so ein bestimmtes Arbeitsangebot, das als Hilfe zur Selbsthilfe vorgestellt wird, zur *sozialrechtlichen Anspruchsvernichtung* eingesetzt, es wird zu einem Angebot, das man nicht ablehnen kann.

Der bisher bestehende Rechtsschutz etwa bezüglich der Überprüfung der Zumutbarkeit des Arbeitsangebots, der Ermessensausübung bei der Maßnahmeauswahl wird erschwert, verkürzt und damit in der Praxis außer Kraft gesetzt. Während man früher wenigstens noch auf eine unmittelbare Bedarfsdeckung vertrauen konnte, muß in Konfliktfällen bereits der erste Kontakt mit der Behörde, die die notwendigste Existenzsicherung übernehmen soll, über einstweilige Anordnungen laufen, was den wenigsten Menschen gelingen dürfte, zumal es in der Sozialhilfe zu wenig kompetenten Rechtsvertreter für dieses Rechtsmittel gibt.

Dabei gilt dieses Angebot für eine ganze Alterskohorte von Antragstellern : für die mit Schulabschluß oder beruflicher Vorerfahrung, für die , die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne Verschulden verloren oder mit guten Gründen frühzeitig gekündigt haben, für die, die bisher intensiv aber vergeblich einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz gesucht haben genauso wie für die mit Sozialisationsdefiziten und die Arbeitsunwilligen.

Nun mag man einwenden, daß „Arbeit sofort“ doch an sich sinnvoll und wünschenswert sei, daß ein durch Leistung vermittelter Verdienst Armut verhindert und das Selbstbewußtsein stärkt, daß wir ja schließlich alle arbeiten müssen. Aber : Arbeit ist nicht gleich Arbeit, das „Wie“ und das „Was“, die Qualität der Arbeit, die Perspektiven, die ein Arbeitsplatz bietet, die Arbeitsbedingungen, vor allem die angemessene Entlohnung, die Respektierung der Menschenwürde im Arbeitsprozeß, Vertretungsmöglichkeiten, das Recht Koalitionen zu bilden und seinen Interessen Geltung zu verschaffen, die machen den Wert der Arbeit aus. Auch das Recht des Sozialgesetzbuchs soll nach § 1 SGB I nicht nur dazu beitragen, daß irgendetwas gearbeitet wird, sondern den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen. Den meisten ist durch kurzfristige Jobs nicht gedient, das läßt sie ja eher resignieren, und man fragt sich, was das denn für eine Arbeit ist, die trotz großen Arbeitsplatzmangels (gerade auch in Köln - Kalk) sofort und präzise mit der Antragstellung des Jugendlichen vorhanden ist und die niemand vor ihm schon gefunden hat ?

2.) Arbeitsplatzqualität, Arbeitnehmerrechte und Existenzsicherung

„Arbeit sofort“ ist nun nicht wie das Schlagwort suggeriert normale Erwerbsarbeit, sondern - so etwa wie die Anpreisung von „Bargeld sofort“ , mit der „schnell und unbürokratisch“ Menschen in großen finanziellen Schwierigkeiten Kredite zu extrem ungünstigen Konditionen angeboten werden - eine Arbeit mit besonders schlechten Rahmenbedingungen.

Sie unterscheidet sich nicht nur vom Arbeitsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt, sondern auch von vielen des zweiten Arbeitsmarkts.

a) Es gibt keine freie Vereinbarung, noch nicht einmal einen Rest davon; man wird dem Arbeitgeber und zwar nur einem einzigen Arbeitgeber zugewiesen. Es findet auch keine Auswahl der Maßnahme im Rahmen einer individuellen Ermessensausübung statt, wie das eigentlich § 19 BSHG vorsieht. Die Arbeit gilt schon als „zumutbar“, bevor überhaupt geklärt ist, was der Einzelne leisten soll. Eigene Arbeitsbemühungen, die eigentlich nach § 18 BSHG den Kern der Mitwirkungspflicht darstellen, werden nicht mehr berücksichtigt sondern durch das automatisch eingeleitete Verfahren bei Zurückhaltung der Geldleistung sogar zunächst erheblich gestört.

b) In jeder Hinsicht ungewöhnlich ist auch, daß man gezwungen wird darum zu bitten, daß der potentielle Arbeitgeber die Miete direkt an den Vermieter überweist. Außerdem ist der Arbeitgeber IB nach der Richtlinie angewiesen, für eventuelle Abbrecher die Unterkunftskosten nicht mehr an den Vermieter sondern an das Bezirksamt zurück zu überweisen, so daß, wer wagt, die Maßnahme abzurechnen auch gleich mit der Gefährdung seiner Unterkunft rechnen muß.

c) Die Tagelöhnerphase.

Hat man den zugewiesenen Arbeitgeber erreicht, wird man über das Angebot und die geltenden Regeln informiert und kann unmittelbar die Arbeit aufnehmen. Es wird aber kein Vertrag geschlossen, sondern: „, Sie/ er erhält eine Karte, die Grundlage für die zunächst tägliche Lohnzahlung ist. Für die ersten Tage besteht auch die Möglichkeit sich in der Kantine zu versorgen; die Kosten werden mit dem auszuzahlenden Lohn verrechnet“ Über Stundenlohn, die Höhe des Essenabzugs und Einsatzfelder dieser sofort verfügbaren Arbeit macht das Konzept des IB keine Angaben (Den spärlichen Berichten nach, die aus diesem abgeschotteten Bereich nach außen dringen, wird den Anwärtern zunächst einmal ein Besen in die Hand gedrückt). Rechte des Arbeitnehmers sind in dieser Phase nicht auszumachen.

d) Während dieser Phase nimmt man an Beratungsgesprächen teil, nach denen ein Erhebungsbogen ausgefüllt werden muß. Die Daten, die dort erhoben werden, sind zunächst die in der Arbeitswelt üblichen Fragen bei Einstellung. Nur im zweiten Teil des Fragebogens werden plötzlich ausführlich die „besonderen persönlichen Problemlagen“ thematisiert: Drogen, Süchte, familiäre Probleme, Schulden, Vorstrafen: Anzahl, psychische Krankheiten /Belastungen, Behinderungen.

Jahrzehntelang hat sich die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung bemüht, die Privatsphäre des Arbeitnehmers vor solch intimen Fragestellungen des Arbeitgebers zu schützen. Ein Großteil dieser Fragen ist arbeitsrechtlich gesehen unzulässig und wird besonders problematisch wenn man bedenkt, daß der Arbeitnehmer unter Verweigerung der Zahlung seines Existenzminimums in diese Befragungssituation gezwungen wird.

e) Die Vertragsphase:

Nach einer Eingewöhnung von 1-2 Wochen soll dann ein Vertrag geschlossen werden, aber nicht der versprochene Arbeitsvertrag, sondern nur ein sog. „Praktikantenvertrag“. Auch der, der so etwas nicht sucht, hat dabei keine Alternative. Dort wird immerhin erstmals seit dem Kontakt mit dem Sozialamt Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses festgeschrieben. Nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 19 BSHG (7) wäre die Aufforderung zu einer gemeinnützigen Arbeit, bei der der Arbeitsumfang so lange unbestimmt bleibt, rechtswidrig. Nicht genau bestimmt wird nach wie vor der Arbeitsbereich. Die Arbeitnehmer werden als Praktikanten im Arbeitsprojekt des IB mit allen Außen- und Nebenstellen eingesetzt. „Das Praktikum bietet entsprechend der individuellen Voraussetzungen Arbeitsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen“ heißt es im Vertrag. Auch diese unbestimmte Formulierung entspricht nicht den Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung zu Zuweisung

gemeinnütziger Arbeit und den Abschluß eines derartigen Arbeitsvertrags würde man keinem freien Arbeitnehmer empfehlen, denn er hat wegen des stark erweiterten Direktionsrechts des Arbeitgebers damit keine Möglichkeit sich gegen unzumutbare Arbeitsaufträge zu wehren.

Unbestimmt bleibt auch die Arbeitszeit: sie beträgt laut Vertrag wöchentlich mindestens 19,5 Stunden. Das Konzept des IB ist da präziser: „Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 30, mindestens jedoch 19,25 Wochenstunden“

Ungewöhnlich ist auch die Vergütungsvereinbarung: sie erfolgt pro Stunde und netto, obwohl Steuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Über die Höhe dieses Stundensatzes, der ebenfalls einheitlich vorgegeben wird, schweigen die Beteiligten schamhaft, er ist aber aus den Gesamtangaben zu ermitteln: er liegt bei ca. 6.50 DM/ netto. Die „bis zu 850.- DM netto“, die anfangs versprochen wurden, erreicht man nur bei dem Arbeitseinsatz von 30 Stunden/pro Woche. Keuler kann dieser Vereinbarung viel Positives abgewinnen: „Im ersten Fall (bei 19,25 Stunden) liegt der Verdienst exakt auf dem Niveau des Regelsatzes der Sozialhilfe. Im zweiten Fall bei 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, verbuchen die jungen Leute ein Plus von 300.-DM.“ (8)

Daß dieses „Plus“ sozialhilferechtlich durchschnittlichen Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibeträgen entspricht und man selbst mit 30 Stunden Arbeitseinsatz immer noch unter Sozialhilfeniveau -nämlich ohne Unterkunft und einmalige Beihilfen - entlohnt wird, das wird verschwiegen. Bei 19,25 Stunden werden den Arbeitnehmern zusätzlich noch die Werbungskosten und der Erwerbstätigenfreibetrag vorenthalten. Daß man sich da wo man mit und für gewerbliche Firmen arbeitet, auch an Tarifverträgen orientieren könnte, wird noch nicht einmal angedacht ,genausowenig wie die Tatsache, daß Löhne in einem realen Verhältnis zur geforderten Leistung stehen sollten. Im Gegenteil, wer einer gemeinnützigen Arbeit in der Mehraufwandsvariante nach § 19 Abs.2 BSHG nachgehen würde und bei 19,25 Stunden nur 2,50 DM Mehraufwandsentschädigung bekäme, hätte monatlich über 200.-DM zuzüglich einmaliger Beihilfen mehr zur Verfügung als der Teilnehmer an diesem Hilfeprogramm. Auch die in der Darstellung immer besonders hervorgehobenen Beiträge zur Sozialversicherung ergeben, wenn man sich die Höhe der Anwartschaften oder Lohnersatzleistungen vorstellt, keinen sinnvollen Schutz.

Dann folgen im Vertrag Regelungen über die Urlaubsdauer von 30 Tagen. Aber Regeln zu Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und etwa Schmutzzulagen - angesichts der angebotenen Arbeiten nicht abwegig - o.ä. sucht man vergeblich. Ergänzend heißt es aber im Konzept des IB: „Weicht ein/e Teilnehmer/in von ihrer/ seiner vereinbarten Arbeitszeit ab, wird die Fehlzeit bei der nächsten Zahlung abgezogen. Selbst wenn er/sie dadurch unter den Mindestsatz gerät, besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, da er/sie die Möglichkeit hat bzw. hatte, seinen/ ihren Lebensunterhalt sicherzustellen“ Nun hat ein Arbeitgeber das Recht, bei fehlender Arbeitsleistung den Lohn zu kürzen, er muß sich aber an bestimmte Regeln dabei halten, etwa an das Entgeltfortzahlungsgesetz bei Krankheit. Hier werden aber Fehlzeiten allgemein aufgeführt, ohne daß nach den Gründen differenziert wird. Kein Wunder, daß ein Mitarbeiter dem GIB -Info euphorisch berichten: „Wir sind jeden Morgen aufs Neue verblüfft: Wir haben eine Anwesenheitsquote, von der manche Firmen nur träumen. Es gibt kaum Krankmeldungen. Es läuft hervorragend, aber wir können noch nicht genau sagen warum.“ (9) Diese Erfolgsquoten hätten viele Firmen auch, wenn sie endlich den leidigen Arbeitnehmerschutz außer Kraft setzen könnten.

Daß ein Arbeitgeber darüberhinaus auch ohne Beachtung der Schutzvorschriften in §§ 25,25 a BSHG und § 51 SGB I über das aktuelle monatliche Existenzminimum zu entscheiden hat, ist eine ganz neue Rechtsentwicklung.

Keuler vermerkt zu dieser Entwicklung nur: „Fehlzeiten werden minutiös vermerkt. Die alte Stechuhr, eher ein Relikt vergangener Arbeitswelten, kommt hier wieder zum täglichen

Einsatz.“ Danach behauptet er zwar, daß die Jugendlichen in der bezahlten Zeit ohne Einschränkungen zum Tageskolleg, Wohnungsamt gehen und sich Berufswahlinformationen besorgen könnten (10), davon ist aber weder im Vertrag die Rede noch ist nachvollziehbar, wie das mit der minutiösen Stechuhrkontrolle in Einklang gebracht wird.

3.) Die neuen Sonderprogramme - begleitet von immer stärkerem Abbau von Individualrechten

Leider ist nicht nur die alte Stechuhr ein Relikt aus vergangenen Arbeitswelten, sondern der faktisch entrechtete Arbeitnehmer, dem einseitig die Arbeitsbedingungen aufoktroiert werden, so als habe es keine Entwicklung von Rechten der Arbeitnehmer gegeben.

a) Es gibt allerdings auch Unterschiede: vor hundert Jahren war das der Zwang zum Überleben, heute ist das der Zwang durch das Sozialamt, der zum Abschluß derartiger Arbeitsverhältnisse nötigt. Vor hundert Jahren hatte der Arbeitnehmer die Chance in seinem Unternehmen aufzusteigen. Heute wird er in ein Unternehmen gezwungen, das gar nicht die Absicht und Möglichkeiten hat, ihn dauerhaft zu beschäftigen. Während das Unternehmen vor 100 Jahren sich am Markt bewähren mußte, muß sein Unternehmen heute sich nur noch am Markt der öffentlichen Förderung bewähren. So schlecht seine Arbeitsbedingungen im einzelnen auch sein mögen, sein Arbeitsplatz verursacht Gesamtkosten in beachtlicher Höhe, denn sein Unternehmen wird mit öffentlichen Geldern - über deren Gesamthöhe keine Rechenschaft gegeben wird - voll finanziert, damit es dieses spezielle Arbeitsprojekt durchführt.

Bleibe den Teilnehmern, die das nicht wünschen oder für deren Bedarf das Angebot nicht passend ist, denn eine legale Möglichkeit sich zu wehren und nach besseren Selbsthilfemöglichkeiten zu suchen? Bisher sind sie Ihren Helfern in mehrere Hinsicht rechtlos ausgeliefert.

Arbeitsrechtlicher Mindestschutz in solchen Verhältnissen ist bisher kein Thema bei den Arbeitsgerichten. Im Gegenteil, bei allen Teilrechtsstreiten, insbesondere zur Lohnhöhe in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturförderungsmaßnahmen, die bisher zu oberen Gerichten gedrungen sind (11) wurde die Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes der öffentlich Geförderten mit Gemeinwohlargumenten gerechtfertigt. Tarifverträge für solche Gruppen ohne Eingriff des Gesetzgebers sind gegenwärtig praktisch nicht zu schließen. Die Befristung der Beschäftigung macht die Organisation der Betroffenen schwer, anders als bei ABM - Maßnahmen haben Personal- und Betriebsräte bei Sozialhilfebeschäftigungen kein Mitspracherecht (12) - wenn es bei den immer kleineren und von öffentlichen Auftraggebern überwiegend abhängigen Beschäftigungsträgern überhaupt noch zur Einrichtung solcher Organe kommt (12 a). Selbst die Rechtsprechung zum Lohnwucher mochte das BAG in einer ersten, noch nicht stark beachteten Entscheidung, bisher nicht auf eine öffentlich geförderte Ausbildung anwenden. Soweit der Beschäftigungsträger zu 100% aus öffentlichen Mitteln finanziert werde, bringe der Auszubildende keine finanziellen Vorteile und damit trete der Gesichtspunkt, daß die Vergütung eine Mindestentlohnung für die Leistung des Auszubildenden sein müsse, zurück (13). Würde man diese Auffassung auf die immer stärker anwachsenden Beschäftigungsgesellschaften übertragen, für die diese Voraussetzung auch gilt, hätten wir Jahr für Jahr schon über 200 000 Menschen, für die keine Sittenwidrigkeitsgrenze im Arbeitsverhältnis mehr gilt - gleich was sie im Einzelfall leisten. Eine Reihe von Berichten aus der Praxis deuten daraufhin, daß diese Grenzen bereits in vielen Fällen unterschritten werden und Löhne unter 9.- DM brutto pro Stunde in Arbeitsverhältnissen gezahlt werden, deren Zustandekommen durch Behörden erzwungen wird. (14)

Ein Schutz vor Arbeitsverhältnissen, in denen weder der Umfang der Arbeitsverpflichtung klar festgeschrieben ist, noch ein der Leistung entsprechendes Entgelt gezahlt wird, ist bisher nirgendwo garantiert. Fälle wo im Zusammenwirken von Arbeitgeber und Behörde sogar das Sozialhilfeniveau unterschritten wird, wie in dem hier geschilderten Beispiel, bewegen sich gar völlig im rechtsfreien Raum.

Die zusätzlichen Rechtsfragen, die durch den existentiellen Zwang eintreten, ein ganz bestimmtes Sonderarbeitsprogramm eines Sozialhilfeträgers zu besuchen, werden bisher verharmlost. Selbst eine sorgfältigere Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit Art 12, Abs.2 und 3 GG (Verbot des Arbeitszwangs) durch Maßnahmen nach § 19 BSHG berührt ist, sieht keine verfassungsrechtlichen Probleme mehr, wenn - unter welchen Bedingungen auch immer - ein Arbeitsvertrag geschlossen wird (15). Das OVG NW sieht in der Schaffung eines Arbeitsangebots grundsätzlich einen begünstigenden Verwaltungsakt und damit ist ein Verstoß gegen Art. 12 GG und gegen das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) schon logisch ausgeschlossen. (16) Eine Facharbeitstagung des Deutschen Vereins formuliert die Thesen zum fachpolitischen Leitbild der Hilfe zur Arbeit freundlich: „Hilfe zur Arbeit braucht eine faire Balance von „Fördern“ und „Fordern“. Der Verpflichtung zur Aufnahme jeder zumutbaren Tätigkeit auf Seiten des Hilfeempfängers muß die Verpflichtung zu einem qualitativ und quantitativ angemessenen Förderangebot auf Seiten der Kommune gegenüberstehen.“ (17) Bei so viel gutem Willen braucht man doch keine individuellen Rechte mehr. Da passiert es dann schon, daß ein Referent bei einer Sitzung des Deutschen Vereins auf das Jahr 1932 zurückgreift, wo man auf ähnliche Herausforderungen vergleichbaren Maßnahmen der Arbeitsfürsorge reagiert habe (18)

b) Aber auch der bisher schon schwache sozialhilferechtliche Schutz wird durch eine uneinheitliche Rechtsprechung und Verwaltungspraxis immer mehr abgebaut. Da ist einerseits VG Karlsruhe zu beachten, das konsequent davon ausgeht, daß im Rahmen des § 19 BSHG im Angebot einer Arbeitsstelle bei einem gemeinnützigen Träger genauso ein Verwaltungsakt zu sehen ist, wie wenn der Träger die Arbeit in eigener Regie durchführen würde. Daß dieser Verwaltungsakt ausreichend bestimmt sein muß, um Wirksamkeit zu entfalten, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, die sich in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konkretisieren. (19) Der Widerspruch gegen diese Arbeitsaufforderung hat aufschiebende Wirkung (20). Verbunden mit § 25 Abs.1, 2. Alternative BSHG kann der Hilfeempfänger so den ursprünglich für ihn im BSHG vorgesehenen Rechtsschutz gegen Kürzung oder Einstellung der Leistung für sich geltend machen. Nach dieser Rechtsprechung ist ein Verfahren wie im Programm: „Arbeit sofort“ in Köln nicht zulässig.

Allerdings ist man in Köln der Auffassung, § 25 sei in den geschilderten Fällen nicht anwendbar, die Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme ergebe sich schon aus § 2 Abs.1 BSHG, mit der Folge, daß bei Nichtantritt der Arbeitsgelegenheit bereits kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entstehe. Diese Position scheint in der Verwaltungspraxis inzwischen weit verbreitet (21) und wird in der Rechtsprechung bereits vom OVG Hamburg vertreten, das noch weiter geht als im hier erörterten Beispiel und auch ohne Beschäftigungsangebot die Anordnungsanträge arbeitsfähiger Personen auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Begründung ablehnt, es gehe „in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß ein Hilfesuchender in Hamburg innerhalb kürzester Zeit eine -wenn auch nur gering vergütete - Erwerbstätigkeit finden kann. Die Tagesjob - Vermittlung des Arbeitsamts und zahlreiche Zeitarbeitsfirmen bieten selbst für ungelernete Kräfte laufend kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten.“ Die Antragsteller könnten sich deshalb selbst helfen und hätten schon wegen § 2 BSHG keinen Hilfeanspruch. Man müsse sich gleichsam täglich

unter Ausnutzung aller Möglichkeiten um Arbeit bemühen und dies auch nachweisen, erst dann könne evtl. zur Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt werden.(22). Da mag man sich bemühen, die Unvereinbarkeit dieser Position mit der Systematik des Gesetzes zu erläutern, denn bisher mußte nach § 25 BSHG immer eine konkrete zumutbare Arbeit abgelehnt werden, bevor der Anspruch gekürzt wurde oder wegfiel (23),für Hamburger Bürger ist das OVG im Eilverfahren schon jetzt die letzte Instanz. Man mag sich nicht vorstellen, zu welchen Vorschlägen diese Rechtsprechung gerade in Hamburg Verwaltungsmitarbeiter inspirieren wird, wenn in Zukunft einmal die Prostitution als legaler Broterwerb anerkannt ist.

Und auf welche Auffassung ein Kölner treffen würde, der es wagt, die Verwaltungsgerichte anzurufen, kann im Moment nur spekuliert werden, zumal in der Formulierung der Richtlinie und in der Öffentlichkeitsarbeit den Anschein erweckt wird, das Vorgehen sei „höchststrichterlich abgeseget“.

Schließlich ist der Hilfesuchende auch nach der Verweisung in eine Arbeitsstelle nicht aus der Betreuung des Amtes zu entlassen. Trotzdem bleiben ihm nicht nur wegen fehlender Anerkennung von Freibeträgen, Werbungskosten und einmaligen Beihilfen mit Billigung des Sozialamts weniger als das Existenzminimum, es wird auch ein Trägerkonzept akzeptiert, das bei Fehlzeiten weitere Kürzungen der Zahlung durch den Arbeitgeber vorsieht. Eine genialere Umgehung des § 25 BSHG, der zwar Sanktionsnorm ist, aber gerade deshalb auch Regeln zum Schutz des Bürgers enthält, ist bisher noch nicht bekannt geworden.

Sozialhilfebezieher waren schon immer, was die Erwerbsobliegenheit betraf, strengen Zumutbarkeitsregeln unterworfen. Doch durch die zunehmende Verpflichtung, Arbeit aller Art auch außerhalb der Vermittlung des Arbeitsamts und des Arbeitsmarkts aufzunehmen, durch den Wegfall von Angeboten, die sich an tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsbedingungen orientierten, durch den stärkeren Ausbau von Arbeitsangeboten bei Beschäftigungsträgern, die sich nicht mehr so sehr mit dem alten Hilfeethos der freien Wohlfahrtspflege identifizieren und auf Freiwilligkeit und Motivation setzen, durch die Masse der Angebote und zuletzt durch ein Umgehen des Sanktionsmechanismus des § 25 BSHG hat sich die Situation inzwischen grundlegend geändert: **Die kommunale Beschäftigungsförderung hat einen kleinen Schönheitsfehler, sie experimentiert mehr und mehr mit Menschen, denen zwar immer mehr Pflichten auferlegt werden, aber keine Schutzrechte mehr verbleiben.**(24) Was im einzelnen vor sich geht, ist dabei nicht erforscht - die Verfahren können anders ablaufen, müssen es aber nicht. Da die Unterlagen geheim bleiben (wie auch im vorliegenden Projekt), kommt es kaum zu einer kritischen Überprüfung dieser Entwicklung. Im Gegenteil, ohne den Gegenpart des aufgeklärten Bürgers mit klarer Rechtsposition wird der Umgang mit Eigenverantwortung und Erwerbsobliegenheit immer eindimensionaler „negativ“ funktionalisiert, wie Sell in seiner Abhandlung die parallel verlaufenden Veränderungen im SGB III charakterisiert (25).

4.) Auch das Fördern wird zur Zwangspädagogik

Daß derartige Arbeitsverhältnisse keine größere Empörung hervorrufen hat einen einzigen Grund: hier soll doch niemand ausgebeutet werden wie in der Privatwirtschaft, wir wollen doch alle nur *helfen*. Das ist doch ein Förderangebot, in dem Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung verbunden werden, da findet doch individuelle Entwicklungsplanung statt ! Bestandteil des Vertrags im Kölner Modell sind doch zwei weitere Vorschriften, die nicht unterschlagen werden sollen:

„ Der IB Köln verpflichtet sich,

(1) den/ die Praktikanten/in individuell zu beraten und zu fördern,

(2) gemeinsam mit dem/der Praktikanten/in einen Perspektivenplan zu erstellen.

Der/die Praktikantin verpflichtet sich

(1) die geltenden Regeln einzuhalten,

(2) Verabredungen bezüglich Arbeit und Qualifizierung aktiv umzusetzen.“

Aber genauso wie zur Arbeitsverpflichtung Arbeitnehmerrechte gehören, gehören zur pädagogischen Arbeit und individuellen Hilfeplanung die Freiheit, das Angebot anzunehmen, eine geschützte Vertrauenssphäre und die Möglichkeit, sich seine Berater auswählen zu können. Wer sagt, denn, daß ausnahmslos jeder Kalker Jugendliche, der das Pech hat Sozialhilfe beantragen zu müssen, ausgerechnet die Unterstützung von Mitarbeitern eines gemeinnützigen Projekts braucht, die erst neu und oft nur befristet angestellt sind und selbst um ihre Arbeitsmarktperspektive bangen müssen. Wer sagt denn, daß für alle die Zukunftsperspektive im zeitweisen Zerlegen von Altgeräten, Sortieren und Waschen von Schmutzwäsche oder in einer zusätzlichen städtischen Kehr- und Ordnungstruppe (romantisierend Veedelshausmeister genannt) liegt, daß ausgerechnet diese Tätigkeiten einen „paßgenauen und betrieblichen Berufseinstieg“ ermöglicht.

So sehr sich einzelne Mitarbeiter im Rahmen dieses Projekts subjektiv bemühen mögen, so sehr das Angebot für einzelne Teilnehmer auch passend und sinnvoll sein mag, der Zwangskontext entwertet die gesamte Arbeit, Grundlagen pädagogischer Fachlichkeit werden ohne Not preisgegeben und es erscheint in besten Fall naiv, wenn berichtet wird, das Kölner Konzept „...funktioniert selbst zur Überraschung der pädagogischen Mitarbeiter/innen relativ erfolgreich: Nur sieben von 50 Jugendlichen verweigern ihre Mitwirkung.“

Warum wohl ?? Oder : „Arbeit sofort“ ist auch „Arbeit an sich selbst“ bringt es ein Mitarbeiter der Sozialverwaltung auf den Punkt.“ (26) Nichts gegen „Arbeit an sich selbst“, das ist immer wünschenswert, aber wenn sie unter dem Druck der Versagung des Existenzminimums aufgezwungen wird, dann nähert sich das eher einer sozialen Umerziehung.

Dabei ist die Umkehr der pädagogischen Ansätze durch lange Debatten vorbereitet worden, besonders gut nachzuvollziehen in der „ZEIT“ seit 1996. Wurde da am Anfang noch der - Diskurs gepflegt (27), folgten schon sehr bald die britischen Erfahrungsberichte vom sog. New Deal, - der aber eigentlich kein „Vertrag“, angesichts der niedrigen Entlohnung für die meisten kein „Geschäft“ und genau betrachtet so „neu“ auch nicht ist,- mit recht konkreten Handlungsanweisungen für die deutsche Situation.(28). Auf der praktischen Ebene wurde sodann der Erfahrungsaustausch organisiert: So hat die BBJ SERVIS gGmbH als zentrale Beratungsstelle für Träger der Jugendhilfe im Herbst 1998 eine Studienreise für Vertreter der Jugendsozialarbeit nach Großbritannien organisiert, um Philosophie und Ablauf des New Deal detailliert kennen zu lernen.(29) Eines der Ergebnisse derartiger Anleitung scheint gewesen zu sein, daß die nordrhein - westfälische Initiative „Jugend in Arbeit“, für die das hier geschilderte Projekt modellhaft steht, entsprechend ausgestaltet wurde. (30) Behutsam aber dennoch nachhaltig wurde das Thema: „Behandeln unter Zwang“ auch der Sozialarbeit nahegebracht, wobei in einer Abhandlung der Arbeitszwang auf einer Ebene mit konsequentem pädagogischen Vorgehen zum Schutz von Schwachen gegen Aggressivität, der Zwangseinweisung eines psychisch Kranken u.ä. abgehandelt wird und zum Schluß der orientierungslose Jugendliche auftaucht, der selbst den „Druck“ wünscht, dem er sich unterwerfen kann. „Der Zwang bedeutet hier keine Repression“ (31).

So wird denn auch in der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. im Artikel von M. Keuler im GIB - Info die Zielgruppe des Programms „Arbeit sofort“ etwa so charakterisiert: „Mark verließ die Sonderschule mit 17 ohne Abschluß und reihte sich in eine lange Familientradition ein: wie

seine Eltern und viele seiner Verwandten wurde er Sozialhilfeempfänger. Die „Stütze“ war für den 22jährigen seitdem Existenzgrundlage und prägend für seinen Lebensstil, der sich im Laufe der Zeit immer weiter von den Anforderungen eines Berufseinstiegs entfernte...“ (32). Vor noch nicht allzu langer Zeit wäre dieses etwas oberflächlich geratene Fallbeispiel als pauschale Diskriminierung arbeitsloser Jugendlicher abgetan worden, obwohl es so jemanden wie Mark schon immer gegeben hat. Aber während man ihn bisher großzügig in Ruhe ließ, wird er heute gebraucht, um eine problematische Sozialpolitik zu legitimieren und er kann sich gegenüber denen, die ihn funktionalisieren, nicht wehren (33). So erfahren wir nichts von der „langen Familientradition“, in der er sozialisiert wurde, und zu der die zuständige Sozialverwaltung eine Menge beigetragen haben muß. Offensichtlich traut man sich bis heute nicht, die Arbeitsbereitschaft seiner Eltern und „vielen Verwandten“ durch Arbeitsangebote zu überprüfen

Traditionell sozialhilferechtlich gesehen wäre dieser Mark ein klarer Fall: § 20 BSHG sieht die Schaffung besonderer Arbeitsgelegenheiten vor, die im *Einzelfall - und nicht für eine ganze Generation* - erforderlich sind, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen. Sollte er sich ohne Grund weigern, die Gelegenheit anzunehmen gilt für ihn § 25 BSHG.

Aber das ist ja in „Cool NRW“ nicht mehr zeitgemäß.

Anlage : 2 Bögen

Anmerkungen.

(1) aus der zahlreichen Literatur: Fuchs L. Kommunale Beschäftigungsförderung. Ergebnisse einer Umfrage von 1997 über Hilfen zur Arbeit nach BSHG und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach AFG. Deutscher Städtetag, Köln 1997. Vergl. auch Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Abgeordneten Ulf Fink u.a., Hilfe zur Arbeit, BT Drucksache 13/10759 vom 22.5.1998. Walwei U./Werner H. Beschäftigungsinitiativen in Deutschland, IAB Werkstattbericht 1997, Seligmann M. Kommunale Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen zur Integration von Sozialhilfebeziehern in den Arbeitsmarkt, G.I.B. Bottroper Dokumente 19, 1996.)

(2) Z.B. Fink U. Die Sozialhilfereform 1996, Sozialer Fortschritt 1997, S.74 und die Vorschläge des von ihm geleiteten Arbeitskreises: „Arbeit für alle“; Klös H.-P. Arbeit plus Transfers, Zur Reform der kommunalen Beschäftigungspolitik, Institut der deutschen Wirtschaft, Beiträge 243, 4/1998; Bertelsmann Stiftung, Gütersloh: Beschäftigungsorientierte Sozialpolitik in Kommunen, Bericht in BldW 1999, Heft 7+8, S.149 mit Bezugsmöglichkeiten

(3) Keuler M. Fördern und Fordern, G.I.B info, Heft 1, 1999, S.8 - 15

(4) „ Sprungbrett in die Arbeitswelt. Erfolgreiches Kalker Modell wird auf die ganze Stadt ausgeweitet.“ Kölner Stadtanzeiger vom 24.6.1999

(5) a.a.O, (Anm.3) , S. 8

(6) a.a.O. (Anm. 3) , S. 11, 9, und 10

(7) BVerwG Urteil vom 10.2.1983, FEVS 32, S. 265; Urteil vom 13.10.1983, FEVS 33, S. 89; Urteil vom 4.6.1992, info also 1992, S. 199

(8) a.a.O. (Anm.3), S. 14

(9) a.a.O. (Anm. 3), S. 14

(10) a.a.O. (Anm.3), S. 14

(11) BAG Urteile vom 18.6.97 - 5 AZR 259/96 und neuerdings BVerfG Beschluß vom 27.4.1999- 1 BvR 2203/93 und 897/95

(12) und auch um die Rechte der ABM Kräfte steht es nicht besonders gut. Vergl. Leitfaden für Arbeitslose, 16.Aufl.1999, S.372 f.)

(12 a) Die Untersuchung des Deutschen Städtetags 1997 a.a.O. (Anm.1) S.22, macht deutlich daß kommunale und betriebliche Beschäftigungsgesellschaften und sonstige (freie) Träger - das Wörtchen „frei“ steht dabei schon in Klammer - als Beschäftigungsträger erheblich zugenommen, die Kommunen und die Wohlfahrtsverbände erheblich abgenommen haben.

(13) BAG ,Urteil vom 11.10.1995 - 5 AZR 258/94; kritisch dazu Spindler H. Lohnwucher - ein neues Rechtsproblem ArbuR 1999/ Heft 8, S. 296 f.

(14)Vergl. dazu Sonnenfeld Chr., Druck macht beweglich, Dokumentation des Komitees für Grundrechte von der Tagung „Soziale Ausgrenzung, Solidarität und Sicherheit“ vom September 1998. Aktualisierte Fassung unter [www. labournet.de](http://www.labournet.de) unter dem Stichwort „Arbeitslosigkeit“.

(15) Berlitz U. Verpflichtung zur Selbsthilfe, Verbot der Zwangsarbeit, RsDE Heft 33, S.46 f., S.56).

(16) OVG NW, Beschluß vom 12.3.1999, info also Heft 3, 1999 S.

(17) NDV Heft 1/1999, S. 29

(18) Fittig P., Erfahrungen mit „Arbeit statt Sozialhilfe“ in der kommunalen Arbeit am Beispiel der Stadt Chemnitz, NDV Heft 12/1996, S.

(19) VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 20.5.1998, info also 1999,Heft 2, S.83 f. mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG, (Anm.7). Zu den Elementen die ein rechtmäßiger Heranziehungsbescheid enthalten muß zuletzt Brühl A., Die Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG- Reformgesetz, info also 1997, S.71

(20)VG Karlsruhe a.a.O. S.85 m.w.N. A.a. VGH München, FEVS 42,98 . OVG NW sieht zwar einen Verwaltungsakt, aber wegen der grundsätzlichen Begünstigung keine aufschiebende Wirkung a.a.O, (Anm. 15)

(21) In der Untersuchung des Deutschen Städtetags 1997 a.a.O. (Anm.1) S.23 wird angedeutet, daß die Maßnahmen nach § 25 BSHG in der Untersuchung untererfasst seien, weil inzwischen viele Städte dazu übergegangen seien, „bei der Prüfung von Erstanträgen auf Sozialhilfe von arbeitsfähigen Hilfeempfängern gründlich zu beraten, mit dem Ziel Selbsthilfepotentiale zu erschließen, schulische und berufliche Qualifizierung anzubieten oder Arbeit zu vermitteln.“ Das spricht dafür, daß bereits im Rahmen einer Zugangsprüfung Arbeitsangebote wie im hier beschriebenen Fall gemacht werden, auf deren Nichtantritt mit der Verweigerung der Leistung nach §§ 2 , 11 BSHG reagiert wird. Vergl. dazu auch: Sonnenfeld Chr. A.a.O.(Anm. 14)

(22)OVG Hamburg, Beschluß vom 14.4.1998, NDV -RD 1998, S. 120, 121

(23)Schoch D., ZfF, Heft 5 ,1999 S. 127 f. Hilfe zur Arbeit, Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe oder Kürzung der Sozialhilfe ? ; Anmerkung info also, Heft 1, 1999, S. 47, VG Hamburg.....

(24) Auch eine differenzierte aktuelle Bilanz des Stands von Beschäftigungsinitiativen muß eingestehen, daß Zwangsinstrumente und „Zumutbarkeit“ im einzelnen bisher nicht zu erfassen sind.(Mergner U. in: Neue Arbeit braucht das Land, 1999, S. 59 f.)

(25) Sell S., Entwicklung und Reform des Arbeitsförderungsgesetzes als Anpassung an flexible Erwerbsformen ? Zur Zumutbarkeit von Arbeit und Eigenverantwortung von Arbeitnehmern, MittAB 1998, S. 532 f., S. 542 . Auch dieser Autor sucht einen Ausweg in einer Neubestimmung des Leitbilds der Arbeitsmarktpolitik im Sinne von „Fördern und

Fordern“, was sich für ihn durchaus mit einer Verbesserung der Rechtsposition des Arbeitslosen verbinden läßt. A.a.O. S.446,447.

(26)a.a.O. (Anm.3), S.8, S.14

27) Tönnies S. Arbeitsdienst? Warum nicht ! DIE ZEIT Nr.29 12.7.1996 S.53. dagegen:

Kleine- Brockhoff Th.: Arbeitsdienst? Niemals! DIE ZEIT Nr. 31, 26.7.1996, S.54

(28) Kröning J. Arbeit statt Sozialhilfe: Die kühnen Pläne des britischen Wohlfahrtsministers Frank Field, DIE ZEIT Nr. 4, 15.1.1998 .Und: Druck macht beweglich. Ein Interview mit dem Vater des New Deal, Professor Richard Layard, London School of Economics, der auf die Frage, ob er größere Widerstände erwarte, wenn man sein System in Deutschland einführe, antwortet: „Es hängt davon ab, wie man es einführt. Unsere Philosophie in Großbritannien war: wir führen das Programm erst für die jungen Leute ein - weil Arbeitslosigkeit bei jungen Leuten besonders schlechte Angewohnheiten schafft, weil die Öffentlichkeit am meisten dahinter steht und weil die Erfolgsaussichten bei dieser überschaubaren Gruppe besonders groß sind. Beginnend im November folgt nun ein Pilotprogramm für Arbeitslose über 25 Jahre, was nicht so einfach sein wird...“DIE ZEIT Nr.28, 2.7.1998 S.20

(29) Vergl. dazu: Brandtner H. und Wende L.: „New Deal“ in Großbritannien. Akteure der Jugendberufshilfe im Praxisaustausch. DURCHBLICK Heft 1,1999 S.16 f. Ob die von ihnen positiv vermerkte Zusammenführung der Ministerien für Erziehung und Beschäftigung in Großbritannien , a.a.O. S.20, ein solcher Fortschritt ist, sei dahingestellt. Die Philosophie wird aber auch daran deutlich: die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mutiert zum pädagogischen Problem, der Arbeitslose zum Schwererziehbaren.

(30)Hampel Ch., „New Deal“ gegen Jugendarbeitslosigkeit - Einblicke in britische Aktivitäten für mehr Ausbildung und Beschäftigung, in Jugend, Beruf, Gesellschaft, 1998 S. 69 f.

(31) Wendt W.-R., Behandeln unter Zwang, sozialmagazin 1997, S.13 f. 18 f. Ausführlich zu der Tendenz Zwang in Hilfe umzudeuten auch Sonnenfeld Chr. A.a.O (Anm. 14)

(22) a.a.O (Anm. 3), S.8

(33) Sell beschreibt die eindimensionale „positive“ Funktionalisierung der Neuorientierung über den Fördergedanken als „eine Art „einfache Umkehrung“ der Exklusionsstrategie im Sinne einer - pointiert formuliert - „wohlfahrtsstaatlichen Umarmung“. Sell S. a.a.O (Anm.22) S.545